

14/BV/080/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Gnevkow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 11.04.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Die Gemeinde Gnevkow befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Die Erhöhung der Hebesätze ist eine Maßnahme aus dem Haushaltssicherungskonzept, Maßnahme-Nr. 03/2022. Im Zuge der Beratung zum Haushaltssicherungskonzept wurde sich auf die Erhöhung der Hebesätze verständigt.

Die Hebesätze der Gemeinde Gnevkow liegen unter dem Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden. Um Ergänzungs- und Sonderbedarfszuweisungen beim Land M-V für unterjährige finanzielle Defizite beantragen zu können, ist eine Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt erforderlich. Eine Anpassung erfolgte letztmalig im Jahr 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer A von 300 v.H. auf 329 v.H. und der Grundsteuer B von 360 % auf 386 % würden Mehreinnahmen von ca. 3.600,00 € ergeben. Bei der Gewerbesteuer wäre ein Mehrbetrag von ca. 5.200,00 € zu verzeichnen, wenn der Hebesatz von 320 v. H. auf 339 v. H. angehoben wird.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Gnevkow beschließt die Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2022

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2022 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	189.238,00 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	8.800,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei einer Erhöhung der Hebesätze könnten Mehreinnahmen/-einzahlungen in Höhe von ca. 8.800,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung Gnevkw öffentlich
---	-----------------------------------

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Gnevkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 01.06.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gnevkow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 329 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 386 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 339 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gnevkow, den 02.06.2022

R. Delies

- Siegel -

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Gnevkow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.